

# Aktuell

## VQF

Informationen des  
«VQF Verein zur Qualitätssicherung  
von Finanzdienstleistungen»

Juli 2014/28

### Wort des Präsidenten

Liebe Mitglieder

Wir sind zwar nicht in Italien, aber der VQF war in den letzten Monaten «in ristauro». In der Person von Herrn Nicolas Ramelet haben wir einen jungen, dynamischen und qualifizierten Geschäftsführer gefunden. Nicolas Ramelet kennt den VQF schon sehr gut, war er doch bis vor drei Jahren bei der FINMA für dessen Prüfung mitverantwortlich und offenkundig hat er sich nicht abschrecken lassen... Herr Dr. Stephan Ochsner, unser interimistischer Geschäftsführer, dem ich für seine grosse Arbeit seit September letzten Jahres herzlich danke, konnte daher seine Funktion als Mitglied der Aufsichtskommission wieder aufnehmen. Altershalber hat Herr Bruno Bleisch die Leitung des Revisorats auf 1. Juni 2014 an seinen bisherigen Stellvertreter, Herrn Pierre Angst, übergeben. Es ist allerdings noch etwas zu früh für Abschiedsworte, denn Bruno Bleisch wird uns seine langjährige Erfahrung noch in diesem und im nächsten Jahr in einem Teilzeitpensum zur Verfügung stellen und so einen nahtlosen Übergang gewährleisten. Endlich dürfen wir Frau Sabrina Kruse zur

Übernahme der Leitung der Administration beglückwünschen. Mit diesen neuen Führungspersonen und der neuen Datenbank ist der VQF jedenfalls in personeller und technischer Hinsicht bestens für die Zukunft gerüstet.

Die GwG-Revision wurde durch den VQF eng begleitet. So hatte ich Gelegenheit, in der Rechtskommission des Ständerats den Standpunkt der Nicht-Banken und der Versicherungen zu vertreten, und dank einer engen Koordination mit Swiss Banking und dem Einsatz unseres Vorstandsmitglieds, Ständerat Dr. Martin Schmid, konnten wir immerhin einige Verbesserungen erreichen. In die Nationalratsdebatte konnten wir sogar eine gemeinsame Position der gesamten Wirtschaft unter dem Dach von economie-suisse einbringen.

Ich habe ferner meine Mitarbeit in der Expertengruppe Finanzplatzstrategie («Brunetti») aufgenommen. Im Mai haben wir zu Händen des Bundesrats einen ersten Zwischenbericht und Handlungsempfehlungen zum Thema des Marktzutritts verabschiedet. Bis zum Schlussbericht Ende Jahr, auch zu den weiteren Themen

volkswirtschaftliche Risiken, Steuern und Regulierungsprozess, wird aber noch viel Arbeit zu leisten sein.

Erstmals war der VQF im April auch im Forum Finanzplatz vertreten, einem 2010 vom Bundesrat geschaffenen Gremium, in welchem der ständige Dialog zwischen den Bundesbehörden und dem Privatsektor im Finanzbereich gepflegt wird.

Unsere nächste Herausforderung wird das Gesetzgebungsprojekt FIDLEG/FINIG (Vernehmlassungsfrist bis am 17. Oktober 2014) sein, welches für den gesamten Finanzdienstleistungsbereich und damit auch für Sie, liebe Mitglieder, und den VQF einige Umwälzungen mit sich bringen wird. Es ist selbstverständlich, dass wir uns intensiv damit auseinandersetzen und uns auch in die Debatte einbringen werden, um pragmatische, tragbare Lösungen zu erreichen.

Ihr Präsident



Dr. Martin Neese

# Inhalt

Wort des Präsidenten	1
Neuer Geschäftsführer	2
Neue Mitarbeiterin in der Buchhaltung/Lohnadministration	2
Meldung von Mutationen an den VQF	2
Die Mitteilungspflicht von Straf- und Verwaltungsverfahren an den VQF	3
Revision der Verhaltensregeln für Vermögensverwalter der BOVV VQF	4
Multilaterale Amtshilfekonvention und Automatischer Informationsaustausch	5
Gastbeitrag: Anlegen in Zeiten der (Über-) Regulierung	7

## Neuer Geschäftsführer

**Wir freuen uns, Ihnen unseren neuen Geschäftsführer, Herrn Rechtsanwalt Nicolas Ramelet, vorstellen zu dürfen, welcher seit dem 1. Juni 2014 für den VQF tätig ist.**



Nicolas Ramelet hat in Bern Rechtswissenschaften studiert und anschliessend das Anwaltspatent erworben. Zusätzlich hat er einen Masterabschluss (LL.M.) der University of California, Los Angeles, im Bereich der Kapitalmarktregulierung erworben. Herr Ramelet verfügt über eine ausgewiesene Berufserfahrung im Finanzbereich: So war er bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA im Geschäftsbereich Märkte tätig und insbesondere mit der Aufsichtstätigkeit hinsichtlich GwG, Zahlungssysteme, Insurance Wrappers sowie elektronische Zahlungsmittel betraut. Zuletzt arbeitete er in Zürich bei einer renommierten schweizerischen Wirtschaftskanzlei auf dem Gebiet der nationalen und internationalen Finanzmarktregulierung. Wir heissen Herrn Ramelet beim VQF herzlich willkommen und wünschen ihm bei seiner neuen Tätigkeit alles Gute und viel Erfolg.

*Autor: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

## Neue Mitarbeiterin in der Buchhaltung/Lohnadministration

**Wir begrüßen in der Administration Frau Radana Gavric, welche bereits am 1. März 2014 ihre Tätigkeit beim VQF aufgenommen hat.**



Frau Gavric ersetzt Frau Koch, die uns leider verlassen hat. Frau Gavric hat nach ihrer abgeschlossenen Berufslehre ein Zertifikat von der Handelsschule Zug erworben. Danach hat sie sich bei einem Beratungsunternehmen erste Berufserfahrungen in der Buchhaltung angeeignet. Sie hat sich trotz einer bewegten Zeit sehr gut in die Buchhaltung des VQF eingearbeitet. Wir wünschen Frau Gavric weiterhin alles Gute und viel Erfolg.

*Autor: Sabrina Kruse, Teamleiterin Administration*

## Meldung von Mutationen an den VQF

**Jedes Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen in seiner Organisation dem VQF mitzuteilen und von ihm genehmigen zu lassen. Der VQF hat das Verfahren vereinfacht und die entsprechenden Wegleitungen überarbeitet.**

Zu den mitteilungspflichtigen Änderungen gehören z.B. der Aus- oder Eintritt von Verwaltungsräten oder mit der Geschäftsführung betrauten Personen, der Wechsel des GwG-Verantwortlichen oder

Änderungen der Beteiligungsverhältnisse am Mitglied. Die meisten dieser Änderungen können direkt vom Mitglied **via Collaboration Platform im passwortgeschützten Mitgliederbereich der Homepage** des VQF vorgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass die vom Mitglied eingegebenen Änderungen erst auf der Collaboration Platform abgebildet werden, wenn die Mutation durch den VQF genehmigt wurde. Nach der Genehmigung der Mutation erhält das Mitglied zudem eine schriftliche Bestätigung zugestellt.

In gewissen Fällen müssen **zusätzlich** zur Meldung via Collaboration Platform gewisse **Formulare und Unterlagen** (z.B. Strafregisterauszug) **im Original und rechtsgültig unterzeichnet per Post eingereicht** werden. In den **Wegleitungen für Mutationen des VQF** ist detailliert aufgeführt, was in welcher Form gemeldet und welche (zusätzlichen) Unterlagen eingereicht werden müssen. Es besteht je eine Wegleitung für Gesellschaften (VQF Dok. Nr. 804.1) und eine für natürliche Personen/Einzelunternehmen (VQF Dok. Nr. 805.1). Beide Dokumente sind unter [www.vqf.ch/«Downloads»](http://www.vqf.ch/«Downloads») abrufbar.

Der VQF hat diese Wegleitungen neu übersichtlicher gestaltet und gleichzeitig Erleichterungen für die Mitglieder eingeführt: So muss z.B. ein Mitglied keinen neuen Handelsregisterauszug mehr einreichen, da der VQF die Änderungen – sofern der Handelsregistereintrag bereits vorgenommen wurde – selber direkt über [Zefix.ch](http://Zefix.ch) überprüft. Einzelne Formulare (z.B. Unterschriftenseite VQF Dok. Nr. 806.1) wurden ersatzlos gestrichen.

Für die Bearbeitung und Genehmigung der Mutation durch den VQF wird dem Mitglied der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt; es lohnt sich daher für ein Mitglied, eine Mutation von Anfang an mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen zu melden, so dass keine aufwändigen Nachforderungen gestellt werden müssen.

Für Fragen betreffend Mutationen oder Collaboration Platform steht Ihnen Frau Nadine Habegger gerne zur Verfügung.

*Autor: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

## Die Mitteilungspflicht von Straf- und Verwaltungsverfahren an den VQF

**Die Mitteilungspflicht von Straf- und Verwaltungsverfahren an den VQF führt in der Praxis immer wieder zu Problemen und vereinsinternen Sanktionsverfahren, welche vermeidbar wären. Ein Kurzüberblick über diese Thematik soll zu einem besseren Verständnis beitragen und die Pflichten der Mitglieder in Erinnerung rufen.**

### Mitteilungspflicht im Allgemeinen

Im Aufnahmegesuch bestätigt das Mitglied, dass es in **kein laufendes oder abgeschlossenes Straf- oder Verwaltungsverfahren** verwickelt ist und verpflichtet sich, **Änderungen umgehend dem VQF mitzuteilen** (vgl. dazu VQF Dok.-Nr. 901.1 und 901.3 sowie Art. 5 Abs. 7 SRO-Reglement 2012). Das Mitglied, die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie der GwG-Verantwortliche bestätigen zudem ausdrücklich in den entsprechenden Dokumenten, welche integraler Bestandteil des Aufnahmegesuchs sind, dass Änderungen betreffend Straf- und Verwaltungsverfahren dem VQF innert 10 Arbeitstagen gemeldet werden (vgl. dazu insbesondere VQF Dok.-Nr. 906.1, 906.2 und 910.1).

### Mitteilungspflichtige Verfahren

Mitteilungspflichtig sind Verfahren von in- oder ausländischen Behörden gegen das Mitglied selbst, gegen mit der Geschäftsführung und Verwaltung des Mitglieds betraute Personen oder gegen sonstige Hilfspersonen des Mitglieds.

Mitteilungspflichtig sind nur Verfahren, welche im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit bzw. Geschäftstätigkeit des Mitglieds oder der Berufstätigkeit der betreffenden Personen stehen. Bei Strafverfahren handelt es sich dabei insbesondere um Verfahren betreffend Vermögensdelikte (z.B. Veruntreuung und ungetreue Geschäftsbesorgung), Urkundenfälschung, Delikte gegen den öffentlichen Frieden (z.B. Beteiligung oder Unterstützung einer kriminellen Organisation und Finanzierung des Terrorismus) sowie Delikte gegen die

Rechtspflege (insb. Geldwäscherei). Bei Verwaltungsverfahren ist hauptsächlich an Verfahren einer in- oder ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde wie der FINMA betreffend Verletzungen von Vorschriften gemäss Geldwäscherei-, Banken-, Börsen- oder Kollektivanlagengesetz und an Verfahren einer Standesorganisation wie der Anwalts- und Treuhandkammer oder der Revisionsaufsichtsbehörde zu denken.

Zudem gilt es darauf hinzuweisen, dass auch Verfahren mitteilungspflichtig sind, welche nicht direkt mit der Tätigkeit einer Person für ein Mitglied zusammenhängen, sondern sich aus einer früheren oder zusätzlichen beruflichen Tätigkeit ergeben.

### Zeitpunkt der Mitteilung

Ein Straf- oder Verwaltungsverfahren ist dem VQF innert **10 Arbeitstagen ab Kenntnissnahme der Verfahrenseröffnung** mitzuteilen. Es ist also wichtig zu wissen, dass die Mitteilungspflicht nicht erst besteht, wenn ein Urteil gefällt wurde, sondern bereits im Zeitpunkt der Eröffnung eines Verfahrens. Dies unabhängig davon, wie schwer die Vorwürfe wiegen und ob sie überhaupt gerechtfertigt sind.

Ein Strafverfahren wird in der Regel durch Verfügung der untersuchenden Behörden eröffnet. Grundsätzlich gilt ein Strafverfahren immer als eröffnet, wenn eine Person als Beschuldigte zu einer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vorgeladen wird oder beim Mitglied eine Hausdurchsuchung stattfindet.

Ein Verwaltungsverfahren wird dagegen in der Regel formlos eröffnet. Es beginnt aber grundsätzlich dann, wenn die Behörde Vorkehrungen trifft, die den Erlass einer Verfügung erwarten lassen. Als Indiz für die Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens gilt der Umstand, dass die entsprechende Behörde in einer bestimmten Angelegenheit nach aussen auftritt. Dort, wo die Verwaltungsbehörde also mit Privaten, welche in der Folge Adressaten oder Drittbetroffene einer Verfügung sein könnten, in Kontakt tritt (z.B. durch Vorla-

## Revision der Verhaltensregeln für Vermögensverwalter der BOVV VQF

zung zu einer Einvernahme oder Einladung zur schriftlichen Stellungnahme), ist von der Eröffnung des Verwaltungsverfahrens auszugehen.

Im Zweifelsfall können sich die Mitglieder jederzeit an das Legal & Compliance Team des VQF wenden.

### Verletzung der Mitteilungspflicht

Kommt das Mitglied der Mitteilungspflicht nicht oder zu spät nach, wird ein vereinsinternes Sanktionsverfahren gegen dieses eröffnet (Art. 63 SRO-Reglement 2012). Die Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit einer Konventionalstrafe oder – in schweren Fällen – mit dem Ausschluss aus dem VQF sanktioniert werden.

### Rechtskräftige Verurteilung des Mitglieds oder der betreffenden Person

Erfolgt die Mitteilung rechtzeitig, fordert der VQF das betroffene Mitglied grundsätzlich nur auf, regelmässig über den Fortgang des Verfahrens zu berichten. Weitere Massnahmen werden in der Regel nicht getroffen, da bis zum rechtskräftigen Abschluss des Straf- oder Verwaltungsverfahrens die Unschuldsvermutung gilt.

Erst wenn ein laufendes Straf- oder Verwaltungsverfahren zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt hat, prüft der VQF, ob im Einzelfall die Gewähr für die Einhaltung der Erfüllung der Pflichten gemäss dem Geldwäschereigesetz und dem SRO-Reglement noch geboten ist (Art. 5 Abs. 2 SRO-Reglement 2012).

Das Legal & Compliance Team des VQF steht den Mitgliedern bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

*Autor: Annina Mengelt, Legal & Compliance*

**Im letzten Jahr hat die FINMA ihr Rundschreiben 2009/1 «Eckwerte zur Vermögensverwaltung» überarbeitet und es insbesondere an die neue Gesetzgebung zu den Kollektiven Kapitalanlagen sowie an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zu den Retrozessionen angepasst. Die betroffenen Mitglieder des VQF wurden bereits mit Schreiben vom Februar 2014 über die Änderungen informiert.**

Diese Revision hatte zur Folge, dass auch die Branchenorganisation für unabhängige Vermögensverwalter des VQF (BOVV VQF) ihre Verhaltensregeln (Standesregeln) für Vermögensverwalter, welche auf dem FINMA-Rundschreiben basieren, anpassen musste. Am 6. Dezember 2013 hat die FINMA die geänderten Verhaltensregeln der BOVV VQF als Mindeststandard anerkannt.

Die Änderungen der Verhaltensregeln betreffend folgende Bereiche:

### 1. Abklärung der Erfahrungen und Kenntnisse des Kunde

Im Rahmen des Anlageprofils («Risikoprofil») müssen neu neben den Erfahrungen des Kunden in Vermögensangelegenheiten auch seine diesbezüglichen Kenntnisse abgeklärt werden (Art. 8 Abs. 2 lit. a Verhaltensregeln).

Im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen und des Anlegerschutzes wird unter die Kenntnisse eines Anlegers seine persönliche Ausbildung sowie seine berufliche Erfahrung im Finanzsektor subsumiert. Soweit sich diese Kenntnisse nicht bereits aus den Unterlagen des Vermögensverwalters ergeben (z.B. aus dem Anlageprofil oder dem GwG-Kundenprofil), wird empfohlen, beim nächsten Kundenbesuch das Anlageprofil entsprechend

zu ergänzen oder eine entsprechende Aktennotiz zu erstellen. Ein neuer Vermögensverwaltungsvertrag ist nicht notwendig.

Hingegen wird empfohlen, das Standardanlageprofil und allenfalls den Standardvermögensvertrag um den Punkt «Kenntnisse» zu ergänzen und für Neukunden zu verwenden.

### 2. Überprüfung des Anlageprofils («Risikoprofil»)

Bereits bisher musste das Anlageprofil («Risikoprofil») des Kunden periodisch überprüft werden. Neu besteht die Pflicht, den Kunden darauf aufmerksam zu machen, wenn es nicht mehr der aktuellen Situation entspricht. Dies ist zudem schriftlich festzuhalten (Art. 15 Abs. 4 Verhaltensregeln). Dies kann im Rahmen einer Akten- oder Besprechungsnotiz erfolgen. Ein neuer Vermögensverwaltungsvertrag ist nicht notwendig.

### 3. Leistungen Dritter

Die Anpassungen im Bereich Leistungen Dritter (Retrozessionen u.ä.) waren unter anderem die Folge der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Diese führt unter anderem dazu, dass auch Bestandespflegekommissionen grundsätzlich dem Kunden zustehen, ausser er hat ausdrücklich darauf verzichtet. Bisher als zulässig erachtete Einschränkungen der Offenlegungspflicht (z.B. wegen regulatorischen Vorgaben oder Schwierigkeiten bei der Zuordnung an einzelne Kunden) sind nicht mehr möglich (Art. 19 Abs. 5 Verhaltensregeln).

Verträge, welche eine diesbezügliche Einschränkung enthalten, müssen zwar nicht neu eingeholt werden, der Vermögensverwalter darf sich aber bei einer Anfrage des Kunden nicht mehr

## Multilaterale Amtshilfekonvention und Automatischer Informationsaustausch

auf diese Beschränkung berufen. Anlässlich des nächsten Kundenbesuchs ist der Kunde auf diese Änderung aufmerksam zu machen, was in einer Aktennotiz festzuhalten ist. Zudem ist der Standardvermögensvertrag für Neukunden zwingend anzupassen und allfällige bestehende Einschränkungen zu streichen.

Ein Verzicht des Kunden auf Leistungen Dritter darf zudem nicht mehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erfolgen, sondern muss im unterschriebenen Vertrag enthalten sein (Art. 19 Abs. 2 Verhaltensregeln). Dies gilt nur für die Verzichtserklärung an sich, weitere Informationen, z.B. über Höhe und Berechnungsparameter, dürfen auch weiterhin in einem (nicht zwingend unterschriebenen) Factsheet erfolgen, welches einen Anhang zum Vermögensverwaltungsvertrag bildet.

Sofern der Verzicht des Kunden auf Leistungen Dritter bisher lediglich in AGB enthalten ist, muss bis zum 31. Dezember 2014 ein neuer Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen werden.

Die geänderten Verhaltensregeln (VQF Dok. Nr. 500.02) sind auf der Homepage des VQF abrufbar ([www.vqf.ch/«Downloads»](http://www.vqf.ch/«Downloads»)). Dort finden Sie auch die angepassten «Beispielhaften Vertragsklauseln für einen Vermögensverwaltungsvertrag» (VQF Dok. Nr. 500.04) sowie das «Beispielhafte Anlageprofil» (VQF Dok. Nr. 500.05), welche Sie als Muster für die Anpassung Ihrer Standardvermögensverträge verwenden können.

*Autor: Kathrin Scholl, Leiterin Legal & Compliance*

**Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Informationsaustausches in Steuersachen geben. Dies ist ein Thema, welches nicht in den Zuständigkeitsbereich des VQF fällt. Wir bitten um Verständnis dafür, dass der VQF in diesem Bereich entsprechend keine juristische Beratung anbietet.**

### 1. Multilaterale Amtshilfekonvention (MAK)

Die Schweiz hat am 15. Oktober 2013 die «Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe» (MAK) unterzeichnet. Die MAK bietet einen Rahmen für die steuerliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Sie verfolgt das Ziel, die Staaten im Kampf gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu unterstützen. Tritt die MAK in der Schweiz in Kraft, hat die Schweiz faktisch mit allen MAK-Mitgliedstaaten ein Steuerinformationsaustauschabkommen abgeschlossen. Bislang wurde die MAK von über 60 Staaten unterzeichnet. Darunter sind auch zahlreiche Länder mit einem hohen Korruptionswahrnehmungsindex gemäss Transparency International (z.B. Ukraine, Nigeria, Kasachstan, Russland, Aserbaidschan, Albanien, Indonesien oder Mexiko). Dies ist insoweit bemerkenswert, als die MAK die Rechte der Steuerpflichtigen schützen soll, indem sie garantiert, dass die ausgetauschten Daten vertraulich behandelt werden.

Die MAK-Mitgliedstaaten müssen für die auf staatlicher Ebene erhobenen Einkommens- und Vermögenssteuern Amtshilfe leisten. Für die übrigen Steuern kann mittels eines Vorbehalts die Leistung von Amtshilfe ausgeschlossen werden. Es sind auch noch weitere Vorbehalte möglich (z.B. bezüglich der Dauer der Rückwirkung oder bei Steuerprüfungen von ausländischen Beamten). Diese Vorbehalte sind bei der Ratifikation der MAK

anzubringen. Wann die Schweiz die MAK ratifizieren wird, ist noch nicht bekannt. Es wird zunächst eine Vernehmlassung und eine Botschaft des Bundesrates an das Parlament erfolgen. Die allfällige Genehmigung des Parlaments untersteht dann dem fakultativen Referendum.

Die MAK verpflichtet zum Informationsaustausch auf Ersuchen und zum spontanen Informationsaustausch. Der Informationsaustausch auf Ersuchen kann sich auch auf eine bestimmbare Gruppe von Personen erstrecken («Gruppenanfragen»). In solchen Fällen muss der ausländische Staat nicht zwingend einen bestimmten Kundennamen nennen. Es reicht aus, wenn entsprechende Verhaltensmuster beschrieben werden. Spontaner Informationsaustausch heisst, dass die Schweiz einen anderen MAK-Mitgliedstaat von sich aus informieren müsste, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass dieser andere Staat Steuerverluste erleiden könnte. Nicht durch die MAK abgedeckt ist der automatische Informationsaustausch. Hierzu wäre eine Zusatzvereinbarung nötig.

Praktisch relevant ist die Frage der Rückwirkung. Die MAK sieht grundsätzlich eine Rückwirkung bei vorsätzlich begangenen Steuerwiderhandlungen vor, falls diese nach dem Recht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen. Die Rückwirkung kann zwar mit einem Vorbehalt beschränkt werden, jedoch maximal auf drei Jahre vor dem Inkrafttreten der MAK in der Schweiz. Fällt die Beendigung einer Geschäftsbeziehung in diesen Zeitraum, ist also im Rahmen der MAK trotzdem Amtshilfe zu leisten.

Die OECD hat im Jahr 2013 grossen Druck auf die Staaten ausgeübt, die MAK zu unterzeichnen. Die MAK ist so faktisch zum internationalen Standard geworden. Insoweit war es für die Schweiz kaum zu verhindern, die MAK ebenfalls zu unterzeichnen. Wichtig wird sein, im Rahmen der Umsetzung sogenannte «Fishing Expeditions» zu verhindern, also nicht

genügend begründete Ersuchen von MAK-Mitgliedstaaten zum Zwecke der Informationsausforschung. Diese Abgrenzung dürfte insbesondere bei allfälligen Gruppenanfragen nicht immer ganz einfach sein. Zudem bleibt abzuwarten, wie die OECD generell das Problem angeht, dass gewisse MAK-Mitgliedstaaten nicht über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen.

## 2. Automatischer Informationsaustausch (AIA)

*«Das Ende des Bankgeheimnisses hat der OECD-Ministerrat bei seinem jährlichen Treffen in Paris offiziell besiegelt. Die 34 Mitglieder der OECD sowie weitere 13 Länder und die Europäische Union verpflichten sich, zukünftig automatisch Informationen in Steuerangelegenheiten auszutauschen. Dazu müssen die Länder einen von der OECD entwickelten neuen globalen Standard zum Informationsaustausch umsetzen, dem die Finanzminister der G20 bereits im Februar zugestimmt hatten.»* Dies ist die Information der OECD vom 6. Mai 2014 über das Ergebnis des genannten Treffens des OECD-Ministerrates.

Die Schweiz war bei diesem Treffen ebenfalls dabei und hat sich dazu unter anderem wie folgt geäussert: *«Die Schweiz begrüsst das Engagement der OECD-Staaten [...]. Die Schweiz stellt weiter fest, dass die bis heute von der OECD verabschiedeten Dokumente die Anforderungen, die der Bundesrat am 14. Juni 2013 definiert hat, erfüllen: Der Standard beinhaltet das Spezialitätsprinzip [die ausgetauschten Daten dürfen ausschliesslich für die Veranlagung und Erhebung von Steuern verwendet werden], den Datenschutz, die Reziprozität sowie die Transparenz der wirtschaftlichen Berechtigten bei allen Arten von Strukturen.»*

Damit scheint nun endgültig klar zu sein, dass es keine Frage mehr ist, ob der Automatische Informationsaustausch (AIA) kommen wird, sondern nur noch, wann er genau kommt. Am 20./21. September 2014 sollen das Modell (der Common Reporting Standard, CRS), ein

Kommentar zum CRS sowie technische Anwendungsrichtlinien anlässlich des G20 Treffens präsentiert werden. Der CRS ist im Übrigen in seinem Inhalt sehr stark an FATCA angelehnt.

Gemäss dem Fahrplan der sogenannten «Early Adopters Group», welcher die Schweiz allerdings nicht angehört, soll die Einführung wie folgt erfolgen:

- Als «new accounts» gelten Geschäftsbeziehungen, welche vor dem 1.1.2016 eröffnet wurden. Die neuen Prozesse zur Eröffnung von Geschäftsbeziehungen müssen für die Mitglieder der «Early Adopters Group» damit bis zu diesem Datum umgesetzt sein. Vor diesem Datum eröffnete Geschäftsbeziehungen gelten als «pre-existing accounts».
- «High value pre-existing accounts» (mit Vermögenswerten > 1 Mio. USD) müssen bis am 31.12.2016 identifiziert sein, «low value pre-existing accounts» bis am 31.12.2017.
- Per Ende September 2017 sollen zum ersten Mal Daten automatisch ausgetauscht werden («new accounts» und «high value pre-existing accounts»). Daten bezüglich «low value pre-existing accounts» sollen ab September 2018 oder im Ermessen der entsprechenden Staaten auch früher ausgetauscht werden.

Aus Sicht des VQF ist interessant, dass bei der Frage, welcher Jurisdiktion ein Kunde zugerechnet werden soll, auf die Daten zurückgegriffen werden soll, welche im Rahmen der Geldwäschereiprävention erhoben wurden. So verweist der CRS an diversen Stellen immer wieder auf die Standards der FATF. Dies ist zwar auf der einen Seite unbefriedigend, da die Daten des wirtschaftlich Berechtigten nicht für Steuerzwecke erhoben wurden und es nicht in jedem Fall sein muss, dass eine als wirtschaftlich berechtigt erfasste Person in einem bestimmten Land auch tatsächlich steuerpflichtig ist. Auf der anderen Seite fehlt es wohl schlicht an Alternativen.

Man kann vom AIA halten, was man will, er wird auch in der Schweiz Realität werden. Offene Fragen dazu stellen sich wohl insbesondere in folgenden zwei Bereichen:

- 1) Es bestehen zumindest starke Zweifel, ob andere grosse Finanzplätze über ähnlich gute Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten verfügen wie die Schweiz. Wenn nicht bekannt ist, wer an bestimmten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist, können diese auch nicht geographisch einer bestimmten Jurisdiktion zugeordnet und damit auch keine Daten dazu ausgetauscht werden. Es wäre nicht zu tolerieren, wenn in diesem Bereich für bestehende Geschäftsbeziehungen kein «level playing field» bestehen würde. Studiert man jedoch die FATF-Prüfberichte von bestimmten Ländern, insbesondere die Umsetzung der Vorschriften zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen, muss man leider davon ausgehen, dass ein «level playing field» eine Utopie bleiben wird.
- 2) Im Rahmen des AIA ist der Datenschutz ein zentrales Thema, welches in diesem Bereich aufgrund der automatischen Datenlieferung eine noch viel grössere Bedeutung hat als im Rahmen der MAK. Die OECD ist sich dieser Herausforderung bewusst und arbeitet zurzeit an der Entwicklung entsprechender Datenschutzstandards. Es bleibt abzuwarten, wie diese Standards genau aussehen und wie wirksam sie sein werden. Es wäre auch hier nicht zu tolerieren, wenn im Rahmen des AIA ausgetauschte Daten in bestimmten Staaten für andere Zwecke missbraucht werden würden.

*Autor: Dr. Stephan Ochsner, Mitglied  
Aufsichtskommission*

## Liebe Mitglieder

Auch in dieser Ausgabe haben wir wieder einen Gastautor eingeladen, in einem Beitrag ein aktuelles Thema aus seiner Perspektive zu beleuchten.

Diesmal legt **Herr Dr. Pirmin Hotz**, welcher mit seiner Firma Dr. Pirmin Hotz Vermögensverwaltungen AG Mitglied beim VQF ist, aus Sicht eines Praktikers und Betroffenen dar, was die Behörden beim Erlass neuer Regulierungen beachten sollten und was die Vermögensverwalter selber zu einem wirksamen Anlegerschutz beitragen können.

## Anlegen in Zeiten der (Über-) Regulierung

Zahlreiche internationale Bankinstitute, die auf der Jagd nach hohen Eigenmittelerrenditen viel zu tiefe Eigenmittelquoten aufweisen, mussten in der Finanzkrise vom Staat respektive von seinen Steuerzahlern gerettet werden. In derselben Zeit wurden gutgläubige und teilweise naive private sowie institutionelle Investoren von raffinierten Produktverkäufern über den Tisch gezogen. Mit undurchsichtigen Subprime-Hypotheken, Produkten der in den Konkurs geschlitterten Bank Lehman oder rauschenden Renditeversprechen von windigen Hedge-Fund-Zauberern wie Bernard Madoff erlitten sie grosse Verluste. Beim Verkauf dieser intransparenten Produkte waren bei den Anbietern, genauso wie bei den LIBOR-Zinsmanipulationen, offenbar auch betrügerische Absichten im Spiel. Entsprechend sehen sich viele Banken mit unzähligen Klagen in Milliardenhöhe konfrontiert. Da der potentielle Konkurs einer Grossbank ein systemisches Risiko für eine Volkswirtschaft darstellt, ist im Grundsatz nachvollziehbar, dass die Regulierungsbehörden ihre Auflagen und Überwachungsfunktionen verschärfen wollen. Bei allem Respekt für eine Verteidigung der lupenreinen Marktwirtschaft: Wenn systemrelevante und vom Kasinokapitalismus getriebene Finanzinstitute ihre eigenen Bilanzen nicht unter Kontrolle haben, um auch grössere Turbulenzen überstehen zu können, dann müssen sie zweifellos vom

Staat respektive von den Regulierungsbehörden stärker an die Kandare genommen werden. Etwas anderes ist den Steuerzahlern nicht zuzumuten.

Vielfältige Interessenkonflikte haben den Drang zu mehr Regulierung leider begünstigt. Es ist in der Branche nach wie vor üblich, Retrozessionen auf Courtagen und Depotgebühren, Vertriebsentschädigungen beim Verkauf sowie Bestandespflegeentschädigungen beim Halten von Fonds und strukturierten Produkten oder Finder Fees bei Neugeldern auf eigene Rechnung zu vereinnahmen. Zusätzlich fördert die Finanzbranche gerne unsinnige, komplexe und hochmarginale Produkte, die kaum ein Kunde versteht. Auf Hedge-Fund-Betrüger wie Bernard Madoff oder Allen Stanford, die Milliardenbeträge in ein windiges Schneeballsystem abzweigten, sind namhafte Banken und Investoren hereingefallen – und sogar ein populärer Alt-Bundesrat, der in einem Beirat prominent für letzteren geworben hat. In der Folge fühlen sich Politiker und Regulatoren unter Druck, durch Gesetzesänderungen etwas zu unternehmen, um diesen anlegerwidrigen Entwicklungen Einhalt zu gebieten. Das Ziel verstärkter Regulierung soll demnach sein, den Anlegerschutz im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) zu verbessern und den Schweizer Finanzplatz in Einklang mit international geltenden Standards (insbesondere MiFID) zu bringen.

Die Idee, die Interessen der Anleger zu schützen, mag im Grundsatz vertretbar und nachvollziehbar sein. Die entscheidende Frage sei aber gestellt: Wo bleibt schliesslich die Eigenverantwortung der Anleger? Und wird eine Potenzierung der bürokratischen Auflagen für die Finanzmarktakteure tatsächlich den Kundenschutz nachhaltig stärken? Hier gibt es erhebliche Zweifel. Komplizierte und lange Fragebögen, wie sie gemäss MiFID von Endkunden zu beantworten sind, werden von diesen kaum verstanden und ausgefüllt. Nicht selten werden sie faktisch von ihren Beratern abgearbeitet und von den Kunden fast blind unterzeichnet. Und welcher Anleger liest schon die unzähligen Seiten mit «Risiken und Nebenwirkun-

gen», wenn es um den Kauf eines einzigen, komplexen strukturierten Produkts geht? Der Regulator will in Zukunft auch die Aus- und Weiterbildung der Anlagezunft fördern und vor allem kontrollieren. Aber was ist der Massstab? Es besteht die latente Gefahr, dass die Branche zu nutzlosen Kursen und Prüfungen gezwungen wird, die in einer masslosen Bürokratie ausufert. Kosten und Nutzen der Regulierung werden dann in einem krassem Missverhältnis stehen. Anlagefehler und vor allem Dummheit lassen sich nämlich mit keiner Regulierung verhindern. Und ganz wichtig: Ein Übermass an staatlichem Anlegerschutz unterstellt unmündige Bürger!

Die wichtigste Aufgabe des Regulators ist, dafür zu sorgen, dass sich die Finanzberater gegenüber ihren Kunden so verhalten, wie wenn sie ihr eigenes Geld verwalten. Sorgen die Banken und Vermögensberater für absolute Transparenz in ihrer Dienstleistung? Vorbildlich ist jener Berater, der vollständig auf Retrozessionen, Vertriebsentschädigungen und Finder Fees verzichtet. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, müssen diese Rückvergütungen detailliert offen gelegt werden, denn sie gehören prinzipiell den Kunden. Problematisch ist weiter auch schon, wenn der Berater eigene Produkte wie Anlagefonds einsetzt. Da er mit diesen erhebliche Gebühren generiert, die nicht direkt vom Kunden bezahlt werden und signifikant dessen Performance belasten, sind auch diese im Detail offen zu legen. Viele Kunden sind sich nämlich schlicht und einfach gar nicht bewusst, was sie faktisch insgesamt an Gebühren bezahlen. Eigene Produkte, die von Banken und Vermögensverwaltern angeboten werden, stellen deshalb einen massiv unterschätzten Interessenkonflikt dar. Im Zweifelsfall wird jede Bank oder jeder Vermögensverwalter mit eigenen Produkten diese verstärkt in die Depots der Kunden leiten, um den eigenen Profit zu steigern. Volle Transparenz hinsichtlich direkten (Vermögensverwaltungsgebühren) und indirekten Gebühren (Retrozessionen, Vertriebsentschädigungen, Finder Fees, Gebühren eigener Fonds) stellt sodann sicher, dass der Kunde die Anreize des

Beraters im Detail kennt. Diese Forderungen sollte der Regulator mit Nachdruck durchsetzen. Auch sollte der Staat dafür besorgt sein, dass die Frist zwischen erfolgten Anlagebetrugsfällen und der Anklage gegen mutmassliche Betrüger nicht zu lange dauert. Während der Schweizer Hedge-Fund-Jongleur Dieter Behring noch nicht einmal angeklagt ist, sitzt der Amerikaner Bernard Madoff längst hinter Gittern. Ein effizienter Staat erlässt deshalb nicht möglichst viele, sondern möglichst gute Regeln. Diese setzt er aber konsequent durch. In der Schweiz besteht zurzeit aber eher die Tendenz zur Bürokratie. Die seriösen Vermögensverwalter werden mit einem tonnenschweren Bürokratienhaufen eingedeckt, während mutmassliche Grossbetrüger und Insider nach wie vor mit Samthandschuhen angefasst werden. Was sind die Lehren aus all dem für den Staat? Eine sinnvolle Regulierung tut not, aber bitte keine Überregulierung. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Finanzmarktakteure nach einem einfachen, aber gefährlichen Grundsatz handeln: Alles, was nicht verboten ist, ist erlaubt! Interessenkonflikte der Kundenberater müssen ausgeschaltet werden. Konsequenz. Dazu ist vollste Transparenz der direkten und indirekten Gebühren erforderlich. Auch ist die Ausbildung unserer Kinder an den öffentlichen Schulen zu verbessern. Die meisten Schüler haben keine Ahnung, wie sie mit Geld umzugehen haben. Auch Kursangebote in Geldfragen für Erwachsene sind gefragt. Auf diese Weise kann die Eigenverantwortung der Bürger in Vermögensangelegenheiten verstärkt werden. Schliesslich sollte der Staat, um Finanzkrisen zu verhindern und seine Bürger zu schützen, systemrelevante Banken zwingen, mindestens 10–20 Prozent hartes Eigenkapital zu besitzen (aktuell liegen die Quoten zwischen äusserst mageren 2 und 3 Prozent). Mehr sollte der Regulierer nicht tun, sonst würgt er die Marktkräfte ab.

Was sind die Lehren für den kundenorientierten Vermögensverwalter? Er sollte im alleinigen Interesse seiner Kunden handeln. Dies ist nur dann möglich, wenn er auf alle Formen von Retrozessionen, Ver-

triebsentschädigungen und Finder Fees verzichtet. Idealerweise verzichtet er auch auf alle Gebühren, die mit dem Vertrieb eigener Fonds und Produkte verbunden sind. Ein Vermögensverwalter, der konsequent auf (qualitativ erstklassige) Direktanlagen wie Aktien und Obligationen setzt, handelt frei von jeglichen Interessenkollisionen im Sinne seiner Kunden. Leider geht die Finanzbranche in dieser Beziehung in weiten Teilen den falschen Weg. Sie überbietet sich gegenseitig mit komplexen, hochmargigen und für den Kunden kaum nachvollziehbaren Produkten, die dieser gar nicht braucht. Sie befriedigen nur die Bedürfnisse der Anbieter. Banken sind in dieser Hinsicht weitgehend lernresistent. Wenn eine vor wenigen Jahren mit Steuergeldern gerettete Grossbank ihre Private Banking Kunden animiert, in ihren Wertschriftendepots wieder häufiger und entschlossener zu handeln, so reibt sich der interessierte Beobachter die Augen. Die Handlungsanweisungen sollen offenbar von Computer-Simulationen erfolgen, die täglich 50'000 Szenarien (!) durchrechnen. Ist nicht dieselbe Grossbank vor 5 Jahren just daran gescheitert, dass sie sich ziemlich naiv auf ihre Computer-Modelle abgestützt hat?

Was schliesslich sollte der Anleger respektive der Bürger tun? Bei diesem liegt die wichtigste meiner Forderungen: Er soll seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Er soll seinem Vermögensberater kritische Fragen stellen. Er soll sich über die aktuellen Geschehnisse in der Welt zumindest rudimentär informieren. Er soll den gesunden Menschenverstand walten lassen, wenn es um Rendite und Risiko bei Finanzanlagen geht. Gier und Naivität haben keinen Platz in der Welt der erfolgreichen Anleger. Jede noch so gut gemeinte Regulierung schützt den Anleger nicht vor Torheit. Und zu guter Letzt gilt für den weisen und vorsichtigen Anleger ein einfaches Grundprinzip: «Kaufe nur, was du verstehst!».

*Autor: Dr. Pirmin Hotz,  
Gründer und Inhaber der Dr. Pirmin Hotz  
Vermögensverwaltungen AG*

## VQF AKTUELL

Redaktion: Kathrin Scholl,  
Leiterin Legal & Compliance

Autoren: Dr. Martin Neese,  
Präsident Vorstand/  
Kathrin Scholl,  
Leiterin Legal & Compliance/  
Sabrina Kruse,  
Teamleiterin Administration/  
Annina Mengelt,  
Legal & Compliance/  
Dr. Stephan Ochsner,  
Mitglied Aufsichtskommission/  
Dr. Pirmin Hotz, Dr. Pirmin Hotz  
Vermögensverwaltungen AG

Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax. 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch